

sich die Reformatoren einig, nur nicht in der Frage der leiblichen Realpräsenz Christi in der Eucharistie. Es ist eine Tragik im Leben des Schweizer Reformators, der die Vermengung von Politik und Glauben aufs schärfste verurteilte, daß er sich selbst der Politik bediente. Nach Wegfall des kanonischen Rechtes schuf er eine neue Lebensordnung, ein Ehegericht, ein Disziplinarge richt und ein Sittenmandat. Er führte eine Polizeistunde (9 Uhr abends) ein.

Zwingli wird der Theologe des Heiligen Geistes genannt. Der Verfasser entwickelt auch die pneumatische Theologie des Reformators. Vom Gottesbegriff über die Inkarnation bis zur Abendmahlslehre, für die Prädestination ebenso wie für die Lenkung des Staates ist ihm der Paraklet als die dritte essentia Dei das erste wirksame Prinzip. Die katholische Kirche und Luther sehen im Hl. Geist den advocatus, den Tröster, insbesonders aber den inspirator, der die Herzen der Gläubigen durch Erleuchtung lehrt. Nach Zwingli ist der Hl. Geist das von Ewigkeit in sich geschlossene Band der Trinität, das sich innerhalb dieses Aons (beider

Testamente) als Schöpfungsgeist des Vaters und als Sendungsgeist des Sohnes offenbart. Die Pneumalehre des Evangelisten Johannes wird besonders betont. Zwingli vertritt eine pneumatische Christologie. In seiner Ekklesiologie hält er an der Kirche fest; sie ist ihm aber nicht das corpus Christi mysticum, sondern das principium Spiritus sancti, die Begegnung zwischen Spiritus sanctus und der mens humana. Für Zwingli ist alles kirchliche Handeln eine einzige Epiklese, eine Herabrufung des Hl. Geistes. Auch die kleinste Zelle in der menschlichen Gesellschaft und in der Kirche, die Ehe, faßt Zwingli als Instrument des Hl. Geistes auf. Aus ihr sollen nicht nur Kinder des Fleisches, sondern Kinder des Geistes hervorgehen. Er war selbst mit der Witwe Anne Reinhart verheiratet. Aus dieser Ehe stammen vier Kinder. In der Schlacht bei Kappel ist sein Sohn Gerold zusammen mit ihm gefallen. Wer sich mit der Theologie Zwinglis schnell vertraut machen will, greife zu diesem Büchlein. Sein Verfasser hat sich bemüht, quellenmäßig das Leben und Werk des Reformators zu behandeln.

Berlin

Johannes Allendorff

## KIRCHENRECHT

PLÖCHL WILLIBALD M., *Geschichte des Kirchenrechts*, Band IV. Das katholische Kirchenrecht der Neuzeit. 2. Teil. (470.) Verlag Herold, Wien 1966. Leinen DM 62.—.

Das Vorwort des neuen Bandes ist überaus erfreulich, weil der hochverehrte Verfasser wissen läßt, daß er seine Gesundheit wiedererlangt hat. Aus Dankbarkeit wurde der Band daher drei bedeutenden Wiener Medizibern gewidmet.

Der vorliegende Teil handelt über das Sakramentenrecht und über die kirchliche Gerichtsbarkeit. Erstaunlich ist wieder die gewaltige Stofffülle und unüberbietbare Reichhaltigkeit; die buchtechnische Aufmachung ist übersichtlich (besonders durch die kurzen Überschriften der einzelnen Seiten); die Anmerkungen stören den Text nicht, der Stil ist interessant und flüssig. Die Genauigkeit ist wie in den schon erschienenen Teilen des großen Werkes vorbildlich, man sehe nur das Register in dieser Beziehung durch. Dargeboten werden die Grundzüge des interrituellen und interkonfessionellen Sakramentenrechts, die kirchenrechtlichen Bestimmungen über Taufe, Firmung, Eucharistie und Messe, Viatikum und Krankenölung, Ablauf und Bußsakrament und das Weiherrecht. Der Natur der Sache entsprechend, nimmt das Eherecht den weitesten Raum des Sakramentenrechts ein, ein kurzer Abschnitt über Sakramentalien und heilige Orte und Zeiten ist beigelegt. Im Abschnitt über die kirchliche Gerichtsbarkeit sind die Ausführungen über Eheprozeß, Ordensprozeß, Weiheprozeß

und Selig- und Heiligpredigungsprozeß besonders interessant und lassen den heutigen Modus procedendi besser verstehen. Weise Ankläge an die Gegenwart, die der Wiener Kanonist pianissimo anführt, sind sehr wertvoll. Das ganze Werk zeigt, daß manche Tagesfrage (wie aggiornamento und Kollegialität) im Lichte der Rechtsgeschichte objektiv, sine ira et studio gesehen und gewertet werden könnte.

Kanonistisch interessierte Leser und alle, die ihr kirchliches Wissen vertiefen und über das Zeitungsniveau erheben wollen, werden aus der Lektüre einen neuen Aspekt von dem Mysterium erhalten, als das das Vaticanum II die Kirche bezeichnet hat.

Linz/Donau

Karl Böcklinger

WIRTH PAUL, *Mischehen-Instruktion und Ökumenismus*. (Wort und Weisung. Schriften zur Seelsorge und Lebensordnung der katholischen Kirche, Band 1.) (84.) Seelsorge-Verlag, Freiburg 1966. DM 7.80.

Die Literatur zum Thema der gemischten Ehen zwischen Katholiken und Protestanten ist in den letzten Jahren beinahe schon Legion geworden. Namentlich hat die Instruktion „*Matrimonii Sacramentum*“ der Kongregation für die Glaubenslehre vom 18. März 1966 (AAS LVIII/1966, 235 ff.) in der Presse ein überaus lebhaftes Echo hervorgerufen, wobei festzustellen ist, daß leider nicht immer mit dem nötigen Wissen um die Grundlagen und Voraussetzungen der katholischen wie protestantischen Eheaffas-